



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung (Beilage 92)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Zur Deckung der Aufwendungen der Landeskirche für die Pension und Beihilfe ihrer versorgungsempfangenden Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebenen – auf die bei Tagesordnungspunkt 21 näher eingegangen wurde – waren in den vergangenen Jahren im Wesentlichen der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg Mittel zugeführt worden. Dieses Modell hat sich nunmehr insbesondere deshalb als ergänzungsbedürftig erwiesen, weil Vermögenszuführungen in die rechtlich selbständige Stiftung im landeskirchlichen Ergebnishaushalt (ebenso wie Rücklagenzuführungen) einen Aufwand darstellen.

Das zur Sicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Landeskirche gegenüber ihren versorgungsempfangenden Pfarrerinnen und Pfarrern anzusparende Kapital soll daher künftig direkt bei der Landeskirche gebildet werden. Veränderungen des dafür notwendigen Vermögens sollen im landeskirchlichen Finanzhaushalt nachrichtlich ausgewiesen werden. Entsprechend dem Verfahren zur Bindung von Reinvestitionsmitteln sollen Mittel für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Finanzvermögen gebunden werden.

Zudem soll eine Unstimmigkeit in der Haushaltsordnung beseitigt werden.

Das Rechnungsprüfamt wurde gemäß § 1 Absatz 4 Rechnungsprüfamtgesetz angehört.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses an.